

## **Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 30.03.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 4 (3) Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ulm erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren für öffentliche Leistungen in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Ulm Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Ulm ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

### **§ 3 Gebührenschuldnerin/Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. der/dem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt Ulm abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für eine öffentliche Leistung, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000 Euro erhoben werden.
- (2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten der Gebührenschuldnerin/des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 6 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, von der Schuldnerin/vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 6 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistung nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Stadt Ulm künftig einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den dann gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an die Schuldnerin/den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Ulm kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und die Antragstellerin/der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Ulm erwachsenen Auslagen inbegriffen.
- (2) Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Auslagen nach Absatz 1 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (4) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. Oktober 1997 in der Fassung vom 15. Februar 2017 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Gebühren für öffentliche Leistungen in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Ulm.

Ulm, 30.03.2022

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

# Anlage zur Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 30.03.2022

## Gebührenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
	<b>Allgemeines</b> Soweit Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen.	
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Absatz 1 der Satzung)	3,00 € bis 10.000,00 €
<b>2</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen u. schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen u. dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 € bis 152,00 €
2.2	Ablehnung von Anträgen Ablehnung wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 6,00 €
2.3	Zurücknahme von Anträgen (§ 4 Absatz 5 der Satzung)	1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr, mind. 6,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1	insbesondere aus Akten, EDV-Dateien, Büchern oder Einsichtnahmen in solche; mündliche Auskünfte sind gebührenfrei; Übersendung von Akten per Post (Empfangsbekanntnis) je Auskunft	6,00 € bis 1.109,00 €
3.2	Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen in einfachen Fällen (§ 10 Abs. 3 LIFG):  Mehr als einfacher Aufwand ohne Vorabinformation des Antragsstellers (§ 10 Abs. 2 LIFG)  Umfangreicher Aufwand mit Vorabinformation des Antragsstellers	gebührenfrei  40,00 € bis 200,00 €  201,00 € bis 1.109,00 €
3.3	Vorlage/Auslage von Baustatik-Akten je Akteneinsicht/Ausleihe	53,00 €

<b>4</b>	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln  Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	4,00 € bis 49,00 €
4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	4,00 € bis 49,00 €
4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Wiederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Blatt (ggfls. auch Rückseite) Für jede weitere Bestätigung desselben Dokuments 1/2 der Gebühr	3,00 € bis 49,00 €
<b>5</b>	<b>Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, Unbedenklichkeitsbescheinigungen</b>	
5.1	Erstausfertigung (auch Zweit- und Mehrfertigungen)	7,00 € bis 28,00 €
5.2	Bescheinigung über die Auskunft von Erschließungsbeiträgen und Kostenerstattungsbeiträgen	44,00 €
5.3	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
5.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,00 € bis 16,00 €
<b>6</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
	Ausstellung eines Leichenpasses	31,00 € bis 46,00 €
<b>7</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Absatz 2, 12 Absatz 1 FeiertagsG)	25,00 €
<b>8</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den/die Verlierer*innen, Eigentümer*innen oder Finder*innen	
8.1	mit einem Wert von unter 15 €	gebührenfrei
8.2	mit einem Wert von 15 € bis 500 €	5,00 €

8.3	mit einem Wert ab 500 €	25 € Grundgebühr, zzgl. 3% des 500 € übersteigenden Wertes
8.4	Bescheinigung über den Verlust eines Fahrrads	5,00 €
9	<b>Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)</b>	72,00 €/Stunde, mindestens 283,00 €
10	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren</b> pro Person	44,00 €
11	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw., Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren)	
11.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Entscheidung beantragt hat	12,00 € bis 754,00 €
11.2	bei Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	12,00 € bis 754,00 €
12	<b>Baurecht</b>	
12.1	Ausstellung von Negativzeugnissen (§ 28 Absatz 1 BauGB) = Bestätigung der Nichtausübung des Vorkaufrechts bei Rechtsgeschäften bis 25.000 € bei Rechtsgeschäften ab 25.000 €	32,00 € 65,00 €
12.2	Genehmigungen nach § 144 Abs. 2 BauGB (Genehmigungen von Grundstücksgeschäften und dgl. in Sanierungsgebieten) bei Rechtsgeschäften bis 25.000 € bei Rechtsgeschäften ab 25.000 €	32,00 € 65,00 €

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Tag der Veröffentlichung: 31.03.2022